

# **Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Waldow/Br.**

Auf der Grundlage

- **der §§ 3, 5, 15, 37 und 75 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung**
- **der §§ 1, 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung**
- **der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung**
- **des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung**
- **des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3S.14)**
- **des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung**
- **und der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald**

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönwald in ihrer Sitzung am 06.03.2008 mit Beschluß-Nr. 05-2008 die folgende Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Waldow/Br. erlassen:

## **§ 1 Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Absatz 2 KAG erhebt die Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Waldow/Br., nachstehend Gemeinde genannt, zur Deckung der Kosten gemäß § 6 Absatz 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) Die Abwasserabgaben für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdleitungen, für die die Gemeinde die Abgaben zu entrichten hat, werden über die Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) abgewälzt.
- (3) Abwassergebühren werden erhoben für
  - die Vorhaltung der Abwasseranlage
  - die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser

- (3) Bei einem Verstoß gegen §§ 9 und 10 der Abwassersatzung wird eine dadurch bedingte erhöhte Abwasserabgabe in vollem Umfange auf den Verursacher umgelegt.

## **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken unmittelbar eingeleitet wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Soweit bei öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen nicht gemessen wird, gilt die durch Schätzung ermittelte Wassermenge. Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.
- (3) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wassermengen von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) ist 1 Kubikmeter (1 m<sup>3</sup>).

## **§ 3 Gebührensatz**

- (1) Die Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser beträgt 5,80 €/m<sup>3</sup>.
- (2) Die Abrechnung der angefallenen Stromkosten für die Hauspumpstationen ist von den Anschlussnehmern für die jeweilige Hauspumpstation privatrechtlich zu regeln. In Ausnahmefällen (Konfliktfällen) werden auf Antrag die Stromkosten vom Amt Unterspreewald berechnet. Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € pro Vorgang ist vom Antragsteller zu tragen.  
Der Stromverbrauch ist wie folgt zu ermitteln: Betriebsstunden gemäß Zähler im Pumpenschaltschrank x 1,9 kW (Pumpenleistung). Danach ist der Stromverbrauch anteilig gemäß Trinkwasserverbrauch auf die Anschlussnehmer zu verteilen.

## **§ 4 Gebührenpflichtige**

### (1) Gebührenpflichtig sind

- der Grundstückseigentümer
- der Erbbauberechtigte, er tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist
- Anstelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 /BGBl. I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises aus dieser Satzung entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Gebühr aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.
- Mehrere Gebührenpflichtige, die nebeneinander dieselbe Leistung aus dem Gebührensuldverhältnis schulden oder für sie haften oder die zusammen für eine Gebühr veranlagt sind, sind Gesamtschuldner.
- Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- und Nutzungsberechtigte.

(2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge an gebührenpflichtig. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Berechnungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist.

(2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 6**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Als Erhebungszeitraum gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch.
- (2) Entsteht die Gebühr erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitpunkt von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
- (3) Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.
- (4) Bei Gebührenerhöhungen und bei Gebührensenkungen wird der erhöhte bzw. gesenkte Gebührensatz anteilig nach Tagen berechnet. Grundlage für die Berechnung ist der durchschnittliche Wasserbrauch nach Tagen bezogen auf die Ableseperiode.

## **§ 7**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Abwassergebühr wird durch die Gemeinde eingezogen, die sich dazu eines Dritten bedienen kann.
- (3) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Absatz 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten bzw. der zu erwartenden Menge festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. des 2., 4., 6., 8. und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Duldungspflichten**

Die Abgabenschuldner und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück und die Räume betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 15 KAG i.V.m. dem OwiG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Auskunft-, Anzeige- oder Duldungspflicht nach § 4 und 8 dieser Satzung verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Amt Unterspreewald für die Gemeinde Schönwald.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönwald, 7.03.2008

gez. Jens-Hermann Kleine  
Amtdirektor